

Die Transformation der Haftung der Intermediäre in Brasilien: zwischen Öffentlichkeit und Privatheit

Ricardo Campos

1. Einführung

Niklas Luhmann beginnt sein Buch über die Realität der Massenmedien mit einem Satz, der genau illustriert, wie die soziale Kommunikation im Körper der Gesellschaft abläuft: „Was wir über unsere Gesellschaft, ja über die Welt, in der wir leben, wissen, wissen wir durch die Massenmedien.“¹ Fast dreißig Jahre später können wir ohne Gegenargumente feststellen, dass die Repräsentation der öffentlichen Sphäre in den digitalen Diensten heute zentraler ist als in den traditionellen Massenmedien, und zwar auch durch die Konvergenz der alten Medien mit dem digitalen Medium. In diesem Sinne könnten wir die Luhmannsche Formulierung wie folgt umschreiben: „Was wir über unsere Gesellschaft, ja über die Welt, in der wir leben, wissen, wissen wir durch die digitalen Medien.“

Dies sollte der Ausgangspunkt für jeden Ansatz sein, der sich mit der Moderation von Inhalten auf digitalen Plattformen und ihren positiven und negativen Auswirkungen befasst. Vor allem sollte das der Ausgangspunkt sein für die zentrale Frage, welches die beste rechtliche Regelung für die Haftung von Internetvermittlern ist. Hierbei ist zu bedenken, dass die Moderation von Inhalten erst dann zu einem neuen Thema wird, wenn es zu einer Entkopplung der Inhaltsproduktion und Moderation durch Organisationen mit redaktioneller Arbeit von den alten Massenmedien kommt. Während früher professionelle journalistische Standards, die an den Organisationsplan der Fernseh-, Radio- und Zeitungsmedien gebunden waren, den Rahmen vorgaben für die Produktion der Inhalte, die in der Gesellschaft zirkulierten, stellt sich jetzt, mit dem neuen Medium Internet und der Konvergenz der alten Medien mit dem digitalen Medium, die Frage, wie die im öffentlichen Raum zirkulierenden Inhalte von privaten digitalen Diensten kuratiert werden.²

1 Niklas Luhmann, *Die Realität der Massenmedien*, 1996, S. 9.

2 Tarleton Gillespie, *Custodians of the Internet. Platforms, content moderation, and the hidden decisions that shape social media*, New Haven 2018, S. 197 ff.

An dieser Stelle lohnt sich ein Blick auf die Infrastruktur bei der Verbreitung sozialer Informationen. Der Unterschied zwischen dem Informationsmoment der Massenmedien und dem Informationsmoment der digitalen Dienste besteht darin, dass die neuen privaten digitalen Dienste nicht – wie eine Zeitung – die Inhalte selbst produzieren, sondern ihre kommerzielle Tätigkeit auf die Organisation der von anderen produzierten Inhalte konzentrieren. In diesem Sinne könnte man festlegen, dass die Moderation von Inhalten das funktionale Äquivalent der Netzgesellschaft zum Content Management durch Redaktionen der Gesellschaft der Organisationen ist. Denn in dem neuen Kontext unterscheiden sich die eigentlichen Waren, die die digitalen Unternehmen ihren Nutzern/Kunden anbieten, während sich die Art und Weise, wie diese Wirtschaft durch Werbung finanziert wird, nicht wesentlich von der Art und Weise unterscheidet, in der die traditionellen Massenmedien ebenfalls durch Werbung finanziert wurden. Die Art und Weise, wie die Verbreitung sozialer Informationen strukturiert ist, hat sich jedoch tiefgreifend gewandelt, und das Recht muss sich an diese Veränderungen anpassen.

Der vorliegende Beitrag versucht, die wichtigsten Entwicklungen der Haftung von Internetvermittlern in Brasilien unter dem Gesichtspunkt des Wandels der Öffentlichkeit durch digitale Medien zu beleuchten. Dafür wird zunächst auf den rechtlichen Rahmen vor der bekannten Marco Civil da Internet von 2014 (Internet Bill of Rights) eingegangen. In einem zweiten Schritt wird erläutert, wie das genannte Gesetz die brasilianische Diskussion zur Haftung von Internetvermittlern verändert hat. Abschließend werden die beiden jüngsten brasilianischen Entwicklungen zur Änderung des Rechtsrahmens im Zusammenhang mit der Verantwortung von Internetanbietern behandelt, nämlich das Präsidialdekret (Medida Provisória) von 2021 und der Gesetzentwurf 2630 von 2020, der derzeit im brasilianischen Kongress diskutiert wird und sich in der Endphase der Verabschiedung befindet.

2. Die rechtliche Grundlage der Haftung der Intermediäre in Brasilien vor 2014

Vor dem Marco Civil da Internet (Internet Bill of Rights, Gesetz Nr. 12.965 von 2014) wurden die Beziehungen zwischen den Nutzern und

den Anbietern³ von Internetanwendungen durch die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 8.078 von 1990 (Verbraucherschutzgesetz⁴) und des Gesetzes Nr. 10.406 von 2002, dem brasilianischen Zivilgesetzbuch, geregelt. Im Rahmen dieses rechtlichen Regulierungsrahmens forderten einerseits die Opfer verleumderischer oder falscher Inhalte Schadensersatz, während die Plattformen und Websites sich darauf beriefen, dass es ihnen nicht möglich sei, die eingestellten Informationen oder Inhalte, die Gegenstand der Beschwerden waren, zu kontrollieren oder zu überprüfen. Die Moderation und eventuelle Entfernung von Inhalten, die von Dritten im Internet erstellt wurden, hat zu intensiven Debatten vor brasilianischen Gerichten geführt, und die Diskussionen über die zivilrechtliche Haftung in diesem Zusammenhang haben in den letzten Jahren unterschiedliche Richtungen eingeschlagen.

Kurzum: Vor Inkrafttreten des Marco Civil da Internet waren Doktrin und Rechtsprechung in Bezug auf die zivilrechtliche Haftung von Anbietern von Internet-Anwendungen in drei verschiedene Richtungen unterteilt. Erstens wurde davon ausgegangen, dass der Anbieter nicht für das Verhalten seiner Nutzer hafte, da der Server oder Anbieter nur ein Vermittler zwischen den Nutzern sei. Zweitens wurde davon ausgegangen, dass eine objektive zivilrechtliche Haftung des Anbieters auf der Grundlage des Begriffs des Tätigkeitsrisikos (auf der Grundlage des brasilianischen Zivilgesetzbuchs) oder auf der Grundlage von Mängeln bei der Erbringung von Dienstleistungen (auf der Grundlage des Verbraucherschutzgesetzes) bestehe. Schließlich begründet eine dritte Strömung, die sich in zwei Richtungen teilt, eine subjektive zivilrechtliche Haftung einmal mit der Untertätigkeit nach dem Bekanntwerden des illegalen Inhalts (in einer etwas unregelmäßigen Art von *Notice and Take Down*) bzw. verteidigt die Haftung nur im Falle der Nichteinhaltung einer spezifischen gerichtlichen Anordnung (ein Verständnis, das vom Marco Civil übernommen wurde, wie wir weiter unten sehen werden).

3 Nach dem Gesetz Nr. 12.965/2014 ist ein Anbieter von Internetanwendungen ein Anbieter, der „eine Reihe von Funktionalitäten bereitstellt, auf die über ein mit dem Internet verbundenes Endgerät zugegriffen werden kann“ (Artikel 5, VIII).

4 Das Gesetz Nr. 8.078/1990 ist auf den Fall anwendbar. „Die Tatsache, dass die vom Internetdiensteanbieter erbrachte Dienstleistung kostenlos ist, stellt keine Verzerrung des Verbraucherverhältnisses dar, da der Begriff ‚gegen Entgelt‘ in Art. 3 § 2 Verbraucherschutzgesetzbuch weit auszulegen ist, um den indirekten Gewinn des Anbieters zu erfassen.“ (Sonderberufung 1316921, Berichterstatterin Richterin Nancy Andrighi, Dritte Kammer, Urteil vom 26.06.2012).

Für die Verfechter der ersten Strömung sind die Internet-Diensteanbieter lediglich Vermittler zwischen dem Verursacher des Schadens (dem Nutzer der Internet-Anwendung) und dem Opfer (auch Nutzer der Internet-Anwendung). In den Fällen, in denen dieses Verständnis zugrundegelegt wurde, waren die Anwendungsanbieter von der passiven Seite der Klagen ausgeschlossen. Das geht zum Beispiel aus der folgenden Entscheidung des Gerichtshofs von dem Bundesland Rio Grande do Sul hervor:

Berufung in Zivilsachen. Zivilrechtliche Haftung. Kompensationsmaßnahmen. *Die passive Illegitimität von Facebook.*

Die zivilrechtliche Haftung des Anbieters von Internet-Inhalten ist nur dann gegeben, wenn er, nachdem er ordnungsgemäß benachrichtigt wurde, den beleidigenden oder rechtswidrigen Beitrag nicht entfernt. *Anbieter von Internetinhalten sind für Veröffentlichungen auf ihren Websites nur dann zivilrechtlich haftbar, wenn sie es versäumen, die beleidigenden Beiträge nach ordnungsgemäßer Benachrichtigung der Betroffenen zu entfernen.* [...]. Der Nutzer des sozialen Netzwerks muss den Schaden ersetzen, der der außerbetrieblichen Vermögenssphäre des Inhabers des verletzten höchstpersönlichen Rechts entsteht. [...] DIE BERUFUNG DER BEKLAGTEN WIRD ZURÜCKGEWIESEN. DER BERUFUNG DES KLÄGERS WIRD TEILWEISE STATTGEBEN.⁵

Es wurde daher davon ausgegangen, dass Anbieter nicht für Handlungen Dritter haften, sondern nur für Schäden, die ausschließlich auf ihre eigene Tätigkeit bzw. ihr pflichtwidriges Unterlassen zurückzuführen sind – was sowohl für Anbieter von Internetanwendungen als auch für Hosting-Anbieter gilt. Die Pflicht zur Entschädigung würde den Internetnutzer treffen, der für den vom Opfer erlittenen Sach- oder Nichtvermögensschaden verantwortlich ist. Diese Position wurde durch Entscheidungen gestützt, die den Anbieter als bloßen Vermittler zwischen dem Nutzer, der den unrechtmäßigen Schaden verursacht hat, und dem Geschädigten bezeichnen, wie z.B. in der oben zitierten Entscheidung. Sobald klar wurde, dass es kein Verhalten des Anbieters gibt, das in einem kausalen Zusammenhang mit dem Schaden steht, stellt sich die Frage der Haftung für das Verhalten anderer nicht mehr und der Anbieter sollte lediglich mit dem Opfer zusammenarbeiten, um den Verursacher des Schadens zu ermitteln.⁶

5 TJRS, Zivilberufung Nr. 70061451191, 9. C.C., Rel. Des. Miguel Ângelo da Silva, Urteil vom 29.10.2014.

6 *Carlos Affonso Pereira de Souza*, Responsabilidade civil dos provedores de acesso e de aplicações de internet: evolução jurisprudencial e os impactos da Lei

Im zweiten Fall ist die Haftung des Diensteanbieters eine objektive Haftung, die sich auf zwei Hauptgründe stützt: das mit der Tätigkeit des Diensteanbieters verbundene Risiko und die zwischen dem Nutzer und dem Diensteanbieter bestehende Verbraucherbeziehung. Es gäbe nämlich eine objektive Haftung des Anbieters, ohne dass es eines Verschuldens bedürfe, die sich auf den Begriff des Risikos der ausgeübten Tätigkeit (Artikel 927, einziger Absatz des Zivilgesetzbuches⁷) oder auf den Mangel bei der Erbringung der Dienstleistung in einer Verbraucherbeziehung (Artikel 14 des Verbraucherschutzgesetzes⁸) stützen könne. Vor Inkrafttreten des Marco Civil wurde die Theorie des mit der Tätigkeit verbundenen Risikos von den Gerichten eine Zeit lang als Grundlage für die Bestimmung der Haftung des Dienstleistungserbringers herangezogen und war sogar ursprünglich das vorherrschende Verständnis in der Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichtshofs (Superior Tribunal de Justiça).

Im Laufe der Zeit hat die Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichtshofs (Superior Tribunal de Justiça) das Verständnis jedoch in die entgegengesetzte Richtung gefestigt. Der Gerichtshof stellte fest, dass der einzige Absatz von Artikel 927 nicht auf die Definition der zivilrechtlichen Haf-

12.695/2014 (Marco Civil da Internet), in: George Salomão Leite/Ronaldo Lemos (Hrsg.), *Marco Civil da Internet*, São Paulo 2014, S. 809.

7 Art. 927: Wer durch eine unerlaubte Handlung (Art. 186 und 187) einem anderen einen Schaden zufügt, ist verpflichtet, diesen zu ersetzen.

Einziger Absatz. *Es besteht die Verpflichtung, den Schaden unabhängig von der Schuld in den gesetzlich festgelegten Fällen zu beheben, oder wenn die Tätigkeit, die normalerweise vom Urheber des Schadens ausgeübt wird, aufgrund ihrer Art eine Gefahr für die Rechte anderer darstellt.* [Hervorhebung R.C.].

8 Art. 14: Der Dienstleistungserbringer haftet verschuldensunabhängig für die Behebung von Schäden, die dem Verbraucher durch Mängel bei der Erbringung von Dienstleistungen sowie durch unzureichende oder unangemessene Informationen über deren Nutzung und Risiken entstehen.

§ 1 Die Dienstleistung ist mangelhaft, wenn sie nicht die Sicherheit bietet, die der Verbraucher unter Berücksichtigung der relevanten Umstände erwarten kann, einschließlich

I – die Art der Zustellung;

II – das Ergebnis und die vernünftigerweise zu erwartenden Risiken;

III – der Zeitpunkt, zu dem sie bereitgestellt wurde.

§ 2 Die Leistung wird nicht als mangelhaft angesehen, weil neue Techniken eingeführt wurden.

§ 3 Der Dienstleister haftet nur dann nicht, wenn er beweist:

I – dass nach Erbringung der Leistung der Mangel nicht besteht;

II – das ausschließliche Verschulden des Verbrauchers oder eines Dritten.

§ 4 Die persönliche Haftung von Selbstständigen wird durch die Feststellung des Verschuldens ermittelt.

tung von Anbietern von Internetinhalten anwendbar ist, wie aus der folgenden Entscheidung hervorgeht:

ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG. BEZIEHUNGSSEITE. BELEIDIGENDE NACHRICHTEN.

Die objektive Verantwortung, die in Artikel 927, einziger Absatz, des CC vorgesehen ist, gilt nicht für das Host-Unternehmen einer Social-Networking-Website im Falle von Nachrichten mit beleidigendem Inhalt, die von Nutzern eingefügt wurden. Das Gremium geht davon aus, dass die aus diesen Nachrichten resultierenden Schäden kein inhärentes Risiko für die Tätigkeit der Inhaltsanbieter darstellen. Die vorherige Kontrolle des Inhalts der vom Nutzer geposteten Informationen ist keine Tätigkeit des Administrators des sozialen Netzwerks, so dass seine Pflicht darin besteht, den Text oder das Bild mit rechtswidrigem Inhalt zu entfernen, sobald er übermittelt wird, wobei er nur in der Lage ist, auf seine Unterlassung⁹ zu reagieren.

Generell kann festgestellt werden, dass sowohl die Gerichte als auch der Oberste Bundesgerichtshof die Auffassung vertraten, dass Internet-Diensteanbieter für Inhalte Dritter haftbar gemacht werden sollten. Entweder weil sie als inhärenten Aspekt ihrer Tätigkeit einen Raum für die Verbreitung von Nachrichten ihrer Nutzer bieten oder weil sie aus der direkten oder indirekten Nutzung dieses kommunikativen Raums wirtschaftliche Gewinne erzielen.¹⁰ Nach Ansicht des Obersten Bundesgerichtshofes (Superior Tribunal de Justiça) unterliegt „die kommerzielle Nutzung des Internets und die sich daraus ergebenden Verbraucherbeziehungen dem Gesetz 8078/90“¹¹, d.h. den Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes. Bei mehr als einer Gelegenheit hat sich der Gerichtshof in diesem Sinne geäußert:

„Wer es technisch möglich macht, wer wirtschaftlich profitiert und die Schaffung von Gemeinschaften und Beziehungsseiten im Internet

9 STJ, Bulletin Nr.0460. Zitierte Präzedenzfälle: REsp 1.186.616-MG, DJe 31.8.2011; REsp 1.175.675-RS, DJe 20.9.2011; REsp 1.306.066-MT, Urteil vom 17.4.2012.

10 *Anderson Schreiber*, Marco Civil da Internet: avanço ou retrocesso? A responsabilidade civil por dano derivado do conteúdo gerado por terceiro, in: Newton de Lucca/ Adalberto Simão Filho/ Cíntia Rosa Pereira de Lima (Hrsg.), *Direito & Internet*. Tomo II: Marco Civil da Internet (Lei nº 12.965/2014). São Paulo 2015.

11 REsp. 1316921, Berichterstatterin Richterin Nancy Andrichi, Dritte Kammer des Obersten Bundesgerichtshofes (Superior Tribunal de Justiça), entschieden am 26.6.2012.

aktiv fördert, ist für die Kontrolle möglicher Missbräuche und für die Gewährleistung der Persönlichkeitsrechte von Internetnutzern und Dritten ebenso verantwortlich wie die Internetnutzer selbst, die Informationen erzeugen und verbreiten, die gegen die elementarsten Werte des Gemeinschaftslebens verstoßen, sei es real oder virtuell.“

Obwohl das Bürgerliche Gesetzbuch und das Verbraucherschutzgesetz die objektive Haftung des Anbieters in der Regel festlegen, milderte die Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichtshofs die Strenge des Gesetzgebers¹² ab, indem sie „eine Art bedingte[r] Verantwortung festlegte, die erst ab dem Zeitpunkt eingeschaltet wurde, zu dem der Anbieter, nachdem er von der Existenz illegaler Inhalte Kenntnis erlangt hatte, keine Maßnahmen ergriff, um dieses Material von seiner Website zu entfernen“¹³. Darüber hinaus hat sich die Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichtshofes (Superior Tribunal de Justiça) dahingehend gefestigt, dass der Anbieter, sobald er von der Existenz illegaler Inhalte erfährt, diese unverzüglich entfernen muss, da er sonst dafür haftbar gemacht werden kann.¹⁴

Daraus folgt, dass die einfache außergerichtliche Benachrichtigung über unangemessene Inhalte, auf die ein Nutzer hingewiesen hat, in jedem Fall für die Haftung des Anbieters ausreichen würde, wenn dieser die Inhalte nicht sofort entfernt.¹⁵ Außerdem sollte der Anbieter aufgrund dieser Verantwortung über die Möglichkeit verfügen, die Nutzer zu identifizieren – etwa über die Protokollnummer (IP) des Computers –, um Anonymität

12 „Der materielle Schaden, der sich aus den vom Nutzer in die Website eingefügten Nachrichten mit beleidigendem Inhalt ergibt, stellt kein inhärentes Risiko für die Tätigkeit der Inhaltsanbieter dar, so dass die verschuldensunabhängige Haftung gemäß Art. 927, einziger Absatz CC/02, nicht auf sie anwendbar ist.“ (Sonderberufung 1186616/MG, Berichterstatterin Richterin Nancy Andrichi, Dritte Kammer des Obersten Bundesgerichtshofes (Superior Tribunal de Justiça), Urteil vom 23.08.2011).

13 *Schreiber* (Fn. 10), op. cit.

14 „Wenn der Anbieter darüber informiert wird, dass ein bestimmter Text oder ein bestimmtes Bild einen rechtswidrigen Inhalt hat, muss er energisch handeln und das Material *unverzüglich* von der Website entfernen, unter Androhung einer gesamtschuldnerischen Haftung mit dem direkten Urheber des Schadens, der durch die Unterlassung entstanden ist.“ (Sonderberufung 1186616/MG, Berichterstatterin Richterin Nancy Andrichi, Dritte Kammer, Urteil vom 23.8.2011 – Hervorhebung R.C.).

15 *Cíntia Rosa Pereira de Lima*, A responsabilidade civil dos provedores de aplicação de internet por conteúdo gerado por terceiro antes e depois do Marco Civil da Internet (Lei n. 12.965/14), *Revista da Faculdade de Direito da Universidade de São Paulo*, v. 110, p. 157, jan./dez. 2015.

zu verhindern, da er sonst subjektiv für das *culpa in omittendo* haftbar gemacht werden könnte:

6. Wenn er einen Dienst anbietet, über den die Nutzer ihre Meinung frei äußern können, muss der Anbieter darauf achten, dass er Mittel zur Verfügung stellt, um jeden dieser Nutzer zu identifizieren, die Anonymität zu wahren und jeder Äußerung eine bestimmte Urhebererschaft zuzuordnen. Im Rahmen der vom Anbieter zu erwartenden durchschnittlichen Sorgfalt muss er unter Androhung der subjektiven Verschuldenshaftung *bei Unterlassung* die Maßnahmen ergreifen, die ihm nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zur Individualisierung der Nutzer der Website möglich sind.

7. Auch wenn er keine personenbezogenen Daten von seinen Nutzern verlangt, verfügt der Inhaltsanbieter, der die Internetprotokollnummer (IP) der für die Registrierung der einzelnen Konten verwendeten Computer registriert, über ein einigermaßen effizientes Mittel zur Verfolgung seiner Nutzer, eine Sicherheitsmaßnahme, die der durchschnittlichen Sorgfalt entspricht, die von dieser Art von Internetdiensteanbietern erwartet wird.¹⁶

Die Konsolidierung der Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichtshofs (Superior Tribunal de Justiça) ist daher zu einem „transversalen Weg“ geworden, durch den „die so genannte *Notice-and-Takedown-Theorie* in die brasilianische Realität Einzug gehalten hat“¹⁷. Das aus dem *Digital Millennium Copyright Act* (DMCA) in den Vereinigten Staaten von Amerika stammende Konzept der „*Notice and Take Down*“ (Benachrichtigung und Entfernung) ist im Urheberrecht als eine Art Ausnahme von der Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet zu sehen, mit der sichergestellt wird, dass Anbieter nicht haften, wenn sie, nachdem sie über das Vorhandensein von unangemessenem (urheberrechtlich geschütztem) Material auf ihren Plattformen benachrichtigt wurden, unverzüglich auf die Aufforderung der beleidigten Partei reagieren und das betreffende Material entfernen.

Es ist festzustellen, dass die Anwendung des „*Notice and Take Down*“-Mechanismus im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die durch von Dritten erstellte Inhalte entstehen, in gewisser Weise „eine Spaltung des brasilianischen Systems der zivilrechtlichen

16 REsp. 1186616/MG, Berichterstatterin Richterin Nancy Andrichi, Dritte Klage, Urteil vom 23.8.2011.

17 *Schreiber* (Fn. 10), op. cit.

Haftung“¹⁸ darstellt. Dies liegt daran, dass es sich um einen im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Mechanismus handelt, der zwar in der brasilianischen Rechtsprechung Bedeutung erlangt hat, aber weder über ein geregeltes Verfahren noch über die Garantien verfügte, die ihn in den Diskussionen über das *Urheberrecht* in den Vereinigten Staaten ursprünglich begleitet haben.¹⁹ Es wurde erwartet, dass die Schaffung eines Gesetzes zur Regulierung der Internetnutzung in Brasilien diese Lücke schließen und eine größere Rechtssicherheit bei der Anwendung der Theorie in Brasilien schaffen würde. Die Erwartungen wurden jedoch enttäuscht, da Artikel 19 des Marco Civil da Internet – auf den weiter unten eingegangen wird – eine Bestimmung enthielt, die ausdrücklich im Widerspruch zur Rechtsprechung im Lande und damit zum Mechanismus der *Benachrichtigung und Entfernung* stand.

Kurzum, die im Marco Civil da Internet festgelegte Regelung macht den Anbieter einer Anwendung nur dann für Schäden haftbar, die durch von Dritten generierte Inhalte entstehen, wenn er einer bestimmten gerichtlichen Anordnung nicht nachkommt, und dies auch nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten seines Dienstes. Diese Antinomie wurde sogar von Richter Luis Felipe Salomão in einer Entscheidung hervorgehoben, in der er die Diskrepanz zwischen der vorherrschenden Rechtsprechung des STJ und den neuen, durch den Marco Civil eingeführten Regeln erörtert. Wörtlich heißt es:

„Nach dem neuen Gesetz besteht die zivilrechtliche Haftung des Internetdiensteanbieters in der Haftung für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung einer gerichtlichen Anordnung ergeben, eine Bestimmung, die sich stark von der derzeitigen Rechtsprechung des STJ unterscheidet, die sich, um das rechtswidrige Verhalten des Anbieters herauszufiltern, mit der Untätigkeit nach der außergerichtlichen Zustellung begnügt.“²⁰

3. Die Veränderung der rechtlichen Grundlage der Haftung der Intermediäre in Brasilien durch das Marco Civil da Internet (2014)

Im Jahr 2014 trat eines der wichtigsten brasilianischen Gesetze zur Regulierung des Internets und der neuen digitalen Beziehungen insgesamt in

18 Id, *ibid*.

19 Siehe U.S. Code, Title 17, Chapter 5, Section 512, und Section 512 (g) (2) und (3).

20 STJ, REsp. 1.512.647-MG, Berichterstatter Richter Luis Felipe Salomão.

Kraft.²¹ Das Gesetz Nr. 12.965, bekannt als Marco Civil da Internet (MCI), hat die Aufgabe, Grundsätze, Garantien, Rechte und Pflichten für die Nutzung des Internets im Land festzulegen,²² wobei die Meinungsfreiheit die wichtigste Grundlage darstellt.²³ Um die Regelung zur Entfernung von Inhalten im Marco Civil da Internet richtig zu verstehen, ist es jedoch nützlich und notwendig, ihre Entstehung, wenn auch nur kurz, zu analysieren, da der Entstehungsprozess des MCI dazu beiträgt, bestimmte auf legislativer Ebene getroffene Entscheidungen zu verstehen, und der Entstehungsprozess gleichzeitig seine Bedeutung für das brasilianische Rechtssystem hervorhebt, da an seinem Entwurfsprozess eine bis dahin unbekanntete Beteiligung der Zivilgesellschaft stattfand.²⁴

Der Rahmen für die Bürgerrechte im Internet entstand in Opposition zu dem Gesetzentwurf mit dem Spitznamen „Azeredo“-Gesetz (Gesetzentwurf Nr. 84/1999, verfasst vom Kongressabgeordneten Eduardo Azeredo), dessen Hauptziel darin bestand, verschiedene im Internet praktizierte Verhaltensweisen strafrechtlich zu typisieren. Nach einer umfassenden Konsultation der Bevölkerung wurde das MCI als Alternative zu den bestehenden Gesetzesentwürfen zur Kriminalisierung von Handlungen im Netz erlassen. Schon der Titel „Marco Civil“, der sich auf den Begriff „Bill of Rights“ bezieht, verdeutlicht die Zielsetzung, die im Gegensatz zu dem Gesetzentwurf steht, der damals im Kongress behandelt wurde, indem er den

-
- 21 Neben den hier analysierten Bestimmungen zur Inhaltsmoderation enthält das Gesetz auch in anderen Bereichen Neuerungen. Einer der wichtigsten Punkte ist vielleicht die Bestimmung zur Netzneutralität. Zu diesem Thema siehe unter anderem *Daniel César/ Irineu F. Barreto Junior*, Marco Civil da Internet e neutralidade da rede: Aspectos jurídicos e tecnológicos, *Revista Eletrônica do Curso de Direito da UFSM* 12 (1):65 v. 19. April 2017.
- 22 Art. 2: Die Disziplin der Internetnutzung in Brasilien beruht auf der Achtung der Meinungsfreiheit sowie auf der Anerkennung
- I – der globalen Dimension des Netzes;
 - II – der Menschenrechte, der Entwicklung der Persönlichkeit und der Ausübung der Staatsbürgerschaft in den digitalen Medien;
 - III – der Pluralität und Vielfalt;
 - IV – der Offenheit und Zusammenarbeit;
 - V – freier Initiative, freiem Wettbewerb und Verbraucherschutz; und
 - VI – dem sozialen Zweck des Netzes.
- 23 *Marcelo Thompson*, Marco Civil ou demarcação de direitos? Democracia, razoabilidade e as fendas na Internet do Brasil, *RDA – Revista de Direito Administrativo* 261 (2012), S. 203 (208).
- 24 *Ronaldo Lemos*, Uma breve história da Criação do Marco Civil, in: *Newton da Lucca/ Alberto Simão Filho/ Cíntia Rosa Pereira de Lima* (Hrsg.), *Direito & Internet III: Marco Civil da Internet*. Tomo I. São Paulo 2015, S. 82.

Umfang der Festlegung der Bürgerrechte der Internetnutzer vor Straftaten aufzeigt.²⁵

Auch wenn in diesem Beitrag nicht die detaillierte Geschichte der öffentlichen Konsultationen, aus denen der Marco Civil da Internet hervorging, erzählt werden kann, ist es doch wichtig, darauf hinzuweisen, dass die erste Phase der Konsultationen mit einem Grundlagentext begann, der sich auf zwei wichtige Dokumente bezog: die Verfassung der Föderativen Republik Brasilien von 1988, aus der die Bedeutung der freien Meinungsäußerung und der damit verbundenen Rechte hervorgeht, und die Grundsätze für die Verwaltung und Nutzung des Internets in Brasilien.²⁶ In dieser ersten Phase betonte der Entwurf des neuen Gesetzes den prinzipiellen Charakter und die axiologische Grundlage der Norm sowie ihr Ziel, als Referenz für die Lösung von Konflikten auf der Grundlage einer Harmonisierung dieser Werte zu dienen, anstatt durch ausdrückliche und starre Normen.²⁷

In einer zweiten Phase, die von einer intensiven Beteiligung der Bevölkerung geprägt war, fanden Debatten über den Rechtstext statt, an dem erhebliche Änderungen vorgenommen wurden. Die Hauptdiskussion drehte sich um die zivilrechtliche Haftung von Internetanbietern: Der ursprüngliche Vorschlag der Konsultation hatte sich für das vom Obersten Gerichtshof anerkannte System entschieden, d.h. für das System der *Meldung und Löschung* in brasilianischem Portugiesisch. Da an den öffentlichen Anhörungen und Debatten jedoch Personen aus verschiedenen Sektoren teilnahmen, die wiederum unterschiedliche Interessen innerhalb der Zivilgesellschaft selbst vertraten, wurde der Text soweit geändert, bis der derzeitige Wortlaut entstand.

In Artikel 19 des Marco Civil da Internet wurde die bis dahin geltende Rechtsauffassung dahingehend geändert, dass die Haftung der Anbieter von Internetdiensten erst dann eintritt, wenn einer gerichtlichen Anordnung zur Entfernung oder Nichtverfügbarkeit der als schädlich angesehenen Inhalte nicht Folge geleistet wird. *In verbis*:

25 João Quinelato de Queiroz, Aplicabilidade do Marco Civil da Internet na responsabilidade civil por uso indevido de conteúdo protegido por direitos autorais na internet, *Civilistica.com*. Rio de Janeiro, a. 5, n. 2, 2016. Verfügbar unter: <<http://civilistica.com/aplicabilidade-do-marco-civil-da-internet/>> – letzter Aufruf: 14 Feb. 2022.

26 Id, *ibid*.

27 Guilherme Alberto Almeida., Marco Civil da Internet – Antecedentes, formulação colaborativa e resultados alcançados, in: Gustavo Artese (Hrsg.), *Marco Civil da Internet: análise jurídica sob uma perspectiva empresarial*, São Paulo 2015, S. 40.

Art. 19. Um die Meinungsfreiheit zu gewährleisten und Zensur zu verhindern, kann der Anbieter von Internetanwendungen nur dann zivilrechtlich für Schäden haftbar gemacht werden, die durch von Dritten erstellte Inhalte entstehen, wenn er es nach einer ausdrücklichen gerichtlichen Anordnung unterlässt, innerhalb des Umfangs und der technischen Grenzen seines Dienstes und innerhalb der festgesetzten Frist Maßnahmen zu ergreifen, um die als rechtsverletzend bezeichneten Inhalte unzugänglich zu machen, vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen.

Seit dem Inkrafttreten des Marco Civil da Internet reicht daher eine bloße außergerichtliche Meldung nicht mehr aus, um den Anbieter zu verpflichten, den Inhalt unter Androhung von Strafe zu entfernen. Unter dem Argument des Schutzes der freien Meinungsäußerung und der Verhinderung von Zensur ist eine gerichtliche Anordnung erforderlich geworden, damit der Anbieter für die Entfernung von Inhalten verantwortlich gemacht werden kann. Das bedeutet, dass nach der MCI Inhalte erst nach einer Bewertung durch einen Richter²⁸ als schädlich angesehen werden, selbst wenn dies im Wege einer einstweiligen Verfügung geschieht.

In der Praxis ist die Einreichung einer Klage nicht mehr nur ein Instrument zum Schutz der Rechte des Opfers und zur Erlangung von Schadenersatz, sondern sie wird zu einer *unabdingbaren Voraussetzung* für die zivilrechtliche Haftung des Anbieters im Rahmen des Marco Civil Systems. Wörtlich:

Das Opfer, das bisher als letztes Mittel den Rechtsweg beschritten hat, um den Beklagten zur Rechenschaft zu ziehen, *muss* nun den Rechtsweg beschreiten und den Erlass eines bestimmten Gerichtsbeschlusses beantragen, so dass der Betreiber der Website oder des sozialen Netzwerks nur dann und nur im Falle der Nichteinhaltung des Gerichtsbeschlusses haftbar gemacht werden kann.²⁹

Die Lektüre der Bestimmung lässt auch den Schluss zu, dass die zivilrechtliche Haftung nur dann besteht, wenn die spezifische gerichtliche Anordnung zur Entfernung illegaler Inhalte nicht befolgt wird, die unter Androhung der Nichtigkeit die klare und spezifische Identifizierung der als

28 Ricardo Alberto Kanayama, A liberdade de expressão do Marco Civil da Internet e o procedimento de notificação e retirada para as “infrações” aos direitos autorais, *Civilistica.com*. Rio de Janeiro, a. 10, n. 1, 2021. Verfügbar unter: <<http://civilistica.com/a-liberdade-de-expressao-do-marco-civil/>> – letzter Aufruf: 14. Feb. 2022.

29 *Schreiber* (Fn. 10), op. cit.

rechtsverletzend bezeichneten Inhalte enthalten muss, was die eindeutige Lokalisierung des Materials *ermöglicht*, wie in Artikel 19 §§ 1, 2 vorgesehen ist: „[a] court order referred to the caput must contain, under penalty of nullity, the clear and specific identification of the content pointed as infringing, which allows the unequivocal location of the material“. Ohne den rechtlich festgestellten Verstoß gegen eine solche Anordnung besteht also keine Verpflichtung zur Entschädigung.

Aber auch ohne Gerichtsbeschluss kann der Hosting-Anbieter nach einer außergerichtlichen Benachrichtigung die illegalen Inhalte von seinen Plattformen entfernen.³⁰

Die im Gesetz Nr. 12.965/14 vorgeschlagene Lösung sieht nicht vor, dass der Betroffene unbedingt eine Klage auf Entfernung des Inhalts einreichen muss,³¹ da dies von den Nutzungsbedingungen der Websites, dem veröffentlichten Inhalt und der Verurteilung der von der Partei eingereichten Mitteilung abhängt. Mit anderen Worten, der Inhalt kann ohne gerichtliche Anordnung entfernt werden, wenn er gegen die Nutzungsbedingungen eines Dienstes verstößt oder wenn es ein spezielles Gesetz gibt, das die Entfernung von bestimmten Inhalten regelt. Ein Anwendungsdienst kann nach eigenem Ermessen entscheiden, welche Inhalte er auf seiner Plattform akzeptiert; vorausgesetzt, diese Regeln werden von der Plattform vorgelegt und von den Nutzern akzeptiert, bevor sie die angebotenen Dienste in Anspruch nehmen.³²

Um den in Artikel 19³³ genannten „eklatanten Rückschritt“ abzumildern, sieht der Gesetzgeber in den Absätzen desselben Artikels die Möglichkeit vor, dass die Schäden, die sich aus der Verfügbarkeit von Inhalten im Internet ergeben, die sich auf die Ehre, den Ruf oder die Persönlich-

30 Artikel 19 des MCI „knüpft die zivilrechtliche Haftung der Antragsteller an die Nichteinhaltung einer bestimmten gerichtlichen Anordnung. Diese Aussage hindert die Anbieter in keiner Weise daran, bei der Organisation ihrer Aktivitäten Regeln aufzustellen, die festlegen, was auf ihrer Plattform angezeigt werden kann und was nicht“, *Carlos Affonso Souza/ Chiara Spadaccini de Teffé*, Responsabilidade dos provedores por conteúdos de terceiros na internet, CONJUR. Verfügbar unter: <https://www.conjur.com.br/2017-jan-23/responsabilidade-provedor-conteudo-terceiro-internet> – letzter Aufruf: 14. Feb. 2021.

31 *Carlos Affonso Souza/ Ronaldo Lemos*, Marco civil da internet: construção e aplicação. Juiz de Fora 2016.

32 *Renato Opice Blum/ Paulo Sá Elias/ Renato Leite Monteiro*, Marco regulatório da internet brasileira: “Marco Civil”. Verfügbar unter: <<https://www.migalhas.com.br/depeso/157848/marco-regulatorio-da-internet-brasileira---marco-civil>> – letzter Aufruf: 10. März 2022.

33 *Schreiber* (Fn. 10), op. cit.

keitsrechte beziehen, auf schnellere und weniger belastende Weise für das Opfer vor den Sondergerichten verhandelt werden können. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 § 3 können Fälle, die sich mit dem Ersatz von Schäden befassen, die durch im Internet verfügbare Inhalte in Bezug auf Ehre, Ruf oder Persönlichkeitsrechte entstehen, sowie mit der Nichtverfügbarkeit solcher Inhalte durch Anbieter von Internetanwendungen, vor den Sondergerichten eingereicht werden.

Art. 19 § 4 wiederum sieht die Möglichkeit vor, im Falle der Entfernung von Inhalten, die die Ehre, den Ruf oder die Persönlichkeitsrechte des Opfers betreffen, einen einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren, sofern ein eindeutiger Beweis für diese Tatsache vorliegt:

§ 4 Der Richter kann, auch im Rahmen des in § 3 vorgesehenen Verfahrens, bei Vorliegen eindeutiger Beweise und unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit an der Verfügbarkeit der Inhalte im Internet die Wirkungen der im ursprünglichen Antrag beabsichtigten Unterlassungsverfügung ganz oder teilweise vorwegnehmen, sofern die Voraussetzungen der Wahrhaftigkeit der Behauptung des Klägers und der begründeten Befürchtung eines nicht wiedergutzumachenden oder schwer wiedergutzumachenden Schadens vorliegen.

Der Marco Civil da Internet legt mit den oben genannten Anforderungen die endgültige Verpflichtung fest, „die als verletzend angegebenen Inhalte nicht verfügbar zu machen“ (Artikel 19, *in fine*). Die Entfernung des Inhalts ist sicherlich die einschneidendste Maßnahme, um die Ausbreitung des Schadens zu verhindern und ein Mittel zu schaffen, das sich für die häufigeren Fälle der Übertragung schädlicher Inhalte (Hassreden, Desinformation, unerlaubte Veröffentlichung sexueller Inhalte anderer etc.) als angemessen erweist. In bestimmten Fällen kann die Entfernung jedoch einen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung darstellen, so dass der Marco Civil in Artikel 20 verlangt, dass die Entfernung mit einer umfassenden Unterrichtung des Dritten einhergeht, der den mutmaßlich schädlichen Inhalt verbreitet hat:

Art. 20: Wenn der Anbieter von Internetanwendungen über die Kontaktdaten des Nutzers verfügt, der unmittelbar für die in Artikel 19 genannten Inhalte verantwortlich ist, obliegt es ihm, dem Nutzer die Gründe und Informationen bezüglich der Nichtverfügbarkeit der Inhalte mitzuteilen, wobei die Informationen eine widersprüchliche und umfassende Verteidigung vor Gericht ermöglichen, es sei denn, es gibt eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung oder eine ausdrückliche begründete gerichtliche Feststellung, die dem entgegensteht.

Dem Dritten, dessen Inhalte entfernt wurden, wird außerdem das Recht zugesichert, dass er vom Anbieter verlangen kann, „die nicht [mehr] verfügbaren Inhalte durch die Begründung oder den Gerichtsbeschluss, der die Nichtverfügbarkeit begründet hat“³⁴, zu ersetzen.

Um die Analyse der Regelung zur Entfernung von Inhalten und der zivilrechtlichen Haftung des Internetanbieters nach dem Marco Civil abzuschließen, müssen die beiden im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen untersucht werden: die Entfernung von urheberrechtlich geschützten Inhalten und der Fall der Verfügbarkeit von „Rache-Pornografie“.

In Bezug auf die Urheberrechte enthält der Marco Civil da Internet einen Vorbehalt zu der in Artikel 19 festgelegten Regel, so dass das zuvor eingeführte System der *Bekanntmachung und der Entfernung von Daten* beibehalten werden kann. Auf diese Weise kann der Anbieter der Anwendung (Hosting und Inhalt) ab dem Zeitpunkt haftbar gemacht werden, an dem er aufgefordert wurde, Inhalte zu entfernen, die gegen das Urheberrechtsgesetz (Gesetz Nr. 9610 von 1998) verstoßen, und dies nicht tut. Wie Artikel 19 § 2,³⁵ und Artikel 31³⁶ MCI klarstellen, ist diese Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung nicht auf Fälle anwendbar, in denen es um Inhalte geht, die Urheberrechte verletzen, die – wie der STJ bereits in Urteilen sowohl vor als auch nach der Einführung der MCI bestätigt hat³⁷ – dem bisherigen Verständnis des Gerichts unterliegen, d.h. dem Melde- und Beseitigungsverfahren für die Nichtverfügbarkeit von Inhalten Dritter.³⁸

34 Art. 20, einziger Absatz. Auf Verlangen des Nutzers, der den nicht verfügbaren Inhalt zur Verfügung gestellt hat, ersetzt der Anbieter der Internetanwendung, der diese Tätigkeit in organisierter Weise, professionell und zu wirtschaftlichen Zwecken ausübt, den nicht verfügbaren Inhalt mit der Begründung oder dem Gerichtsbeschluss, der die Nichtverfügbarkeit begründet hat.

35 § 2 Die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels bei Verletzungen des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte richtet sich nach einer besonderen Rechtsvorschrift, die die Meinungsfreiheit und die anderen in Art. 5 der Bundesverfassung vorgesehenen Garantien respektieren muss.

36 Art. 31 – Bis zum Inkrafttreten des in § 2 von Art. 19 vorgesehenen Sondergesetzes richtet sich die Haftung des Anbieters von Internetanwendungen für Schäden, die durch von Dritten erstellte Inhalte entstehen, wenn es sich um eine Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte handelt, weiterhin nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Urheberrecht.

37 BRAZIL, STJ, REsp 1.512.647/MG. Berichterstatter: Minister Luís Felipe Salomão. Brasília. Urteil vom 13.5.2015.

38 *Carlos Affonso Pereira de Souza/Ronaldo Lemos*, Marco Civil da Internet: construção e aplicação, 2017. Verfügbar unter: <https://itsrio.org/wp-content/uploads/2017/02/marco_civil_construcao_aplicacao.pdf> – letzter Aufruf: 29. März 2017, S. 106.

Der Marco Civil da Internet sieht auch eine Sonderregelung für Fälle von Inhalten vor, die gemeinhin als „Rachepornografie“ bezeichnet werden.³⁹ Die Verordnung weicht von der Regel der Überschrift von Artikel 19 ab und sieht in Anlehnung an den Wortlaut von Artikel 21 vor:

Artikel 21. Der Anbieter von Internetdiensten, der von Dritten generierte Inhalte zur Verfügung stellt, haftet subsidiär für die Verletzung der Intimsphäre, die sich aus der Veröffentlichung von Bildern, Videos oder sonstigem Material ergibt, das Nacktszenen oder sexuelle Handlungen privater Natur enthält, ohne dass der Teilnehmer oder sein gesetzlicher Vertreter dies genehmigt hat, wenn er es nach Erhalt der Mitteilung durch den Teilnehmer oder seinen gesetzlichen Vertreter unterlässt, im Rahmen des Umfangs und der technischen Grenzen seines Dienstes sorgfältig für die Nichtverfügbarkeit dieser Inhalte zu sorgen.

Einzigster Absatz. Die im *Caput* vorgesehene Benachrichtigung muss unter Androhung der Nichtigkeit Angaben enthalten, die es ermöglichen, das Material, das als die Privatsphäre des Teilnehmers verletzend bezeichnet wird, genau zu identifizieren und die Legitimität des Antrags zu überprüfen.

In einem solchen Fall sieht Artikel 21 abweichend von der allgemeinen Regel eine subsidiäre Verantwortung des Anwendungsanbieters vor, wenn er über den rechtswidrigen Inhalt informiert wird und es unterlässt, die Entfernung des Materials aus dem Netz zu fördern. Wie man sieht, gibt es jedoch eine Reihe von Voraussetzungen für das Bestehen einer solchen Haftung, darunter die Tatsache, dass der Anbieter, nachdem er benachrichtigt wurde, es unterlässt, „im Rahmen des Umfangs und der technischen Grenzen seines Dienstes die Nichtverfügbarkeit dieser Inhalte sorgfältig zu fördern“. Darüber hinaus muss die Meldung „unter Androhung der Nichtigkeit Elemente enthalten, die die genaue Identifizierung des Materials ermöglichen, das als Verletzung der Intimsphäre bezeichnet wird“, sowie die Überprüfung der Legitimität des Antragstellers. Trotz der Bedingungen bleibt in Artikel 21 das wesentliche Element der *Notice and Takedown* erhalten: der außergerichtliche Charakter der Mitteilung.

39 Mit den Worten von *Schreiber* (Fn. 10): „[D]ie Kennzeichnung ist streng genommen unzulässig, da die Wörtlichkeit der Norm auf Nacktheitsszenen und Sex anspielt, unabhängig von der Motivation, die zu ihrer Offenlegung geführt hat. Nordamerikanismus ist verzeihlich, solange er nicht zu einer restriktiven Auslegung der Norm führt.“

All diese Rahmen der rechtlichen Regulierung digitaler Dienstleistungen wurden in den letzten Jahren in Brasilien in Frage gestellt und diskutiert. Diskutiert wurden vor allem zwei neue Initiativen: ein Präsidialdekret aus dem Jahr 2021 und das aktuelle Gesetz 2630 aus dem Jahr 2000, das die Grundlagen der Haftung der Internetanbieter neu formulieren will.

4. Dekret 1.068/21 und Gesetzentwurf 2630 von 2020: die Debatte über die Änderung der Haftung von Internetvermittlern in Brasilien

Auf globaler Ebene haben sich wichtige Akteure distanziert und versucht, die wichtigsten rechtlichen Grundlagen, die in den 90er und 2000er⁴⁰ Jahren die Grundlage für die rechtliche Einbindung des Internets bildeten, neu zu formulieren. Derzeit wird im US-Kongress über die Reform von § 230 CDA debattiert, mit dem eine Haftungsimmunität für Anbieter⁴¹ geschaffen wurde. In Europa wird die E-Commerce-Richtlinie aus dem Jahr 2000 mit der Debatte um den „Digital Services Act“ und den „Digital Markets Act“ reformiert. Und Deutschland hat mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz von 2017 und auch mit der Einbeziehung digitaler Dienste in den neuen Rechtsrahmen für Massenmedien (*Medienstaatsvertrag*) konkrete Schritte im Kampf gegen digitale Straftaten unternommen, die die gesamte europäische Debatte beeinflussen. Bei all diesen Entwürfen stellt sich jedoch die Frage nach der Vereinbarkeit der neuen Regelungen mit den in den Verfassungen der betreffenden Länder verankerten Freiheiten.⁴²

40 *Rebecca Tushnet*, Power without Responsibility: Intermediaries and the First Amendment, *George Washington Law Review* 76 (2008), S. 1001 ff., 1009: „Die Kehrseite dieser gesetzgeberischen Gnade ist, dass die Befugnisse und Freiheiten der Körperschaft von Gesetzen herrühren, die ihr besondere Vorteile verschaffen sollen, die aber nicht die Fähigkeit einschließen müssen, sowohl den Status eines Sprechers gegenüber der Regierung als auch die Immunität gegenüber der Behandlung als Sprecher gegenüber privaten Klägern zu beanspruchen.“

41 „Die Möglichkeit privater Plattformen, Inhalte zu moderieren, ergibt sich aus § 230 des Communications Decency Act (CDA), der Online-Vermittlern weitgehende Immunität von der Haftung für nutzergenerierte Inhalte auf ihren Websites gewährt.“ *Kate Klonick*, *The New Governors: The People, Rules, and Processes Governing Online Speech*. 131 *Harv. L. Rev.* 2018, S. 1602.

42 *Thomas Vesting*, Die Rundfunkfreiheit und die neue Logik der »Content-Curation« in elektronischen Netzwerken, *Juristenzeitung* 75 (2020), S. 975.

Brasilien steht nicht außerhalb dieses globalen Kontextes der Neuformulierung der Verantwortung bzw. Haftung von Internet-Vermittlern. Der Gesetzentwurf 2630 von 2020, der derzeit im Repräsentantenhaus diskutiert wird, ist Brasiliens Chance, über das neue digitale Umfeld, in dem wir leben und seine Risiken und Chancen nachzudenken. Anders als in anderen Ländern stößt diese Überlegung jedoch auf eine diskursive Blockade, die durch eine fast sakrale Bedeutung des Marco Civil da Internet von 2014 hervorgerufen wird. Das Schreiben von Gesetzen für das Internet wie in Stein gemeißelt anzusehen, widerspricht der digitalen Dynamik selbst, in der der Schutz der Grundrechte von Einzelpersonen und Kollektiven eine ständige Verpflichtung zur (Neu-)bewertung, Korrektur und Verbesserung sowohl durch den Gesetzgeber als auch durch höhere Gerichte erfordert. Das präsidentielle Dekret 1.068 von 2021 ist hingegen der Gegenpol zu dieser anachronistischen Heiligkeit, da es einerseits darauf abzielt, die Exekutive als Hüter des Kommunikationsflusses der Gesellschaft zu etablieren und andererseits die private inhaltliche Moderation von Themen im Zusammenhang mit Straftaten und Desinformation zu verhindern.

In diesem Kontext muss man sich fragen, was eine globale Welle der Neuformulierung der Internet-Gesetzgebung legitimiert. Der Schlüssel zu dieser Antwort liegt in zwei grundlegenden Punkten: Der erste hängt mit den faktischen Veränderungen des digitalen Umfelds in den letzten zwei Jahrzehnten zusammen und der zweite grundlegende Punkt ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Semantik moderner demokratischer Staaten selbst. Die derzeitige Situation im Internet unterscheidet sich von der ersten Situation, in der die ersten Rechtsvorschriften nur erlassen wurden, um die Innovation in einem neuen und unsicheren Bereich zu fördern. Das derzeitige digitale Umfeld ist viel stärker durch die starke Konzentration auf einige wenige Anwendungen gekennzeichnet, eine Bewegung, die als „Plattformisierung des Internets“ bezeichnet wird. Sogar der Erfinder des World Wide Web, Tim Berners-Lee, hat zu Initiativen aufgerufen, die nach seinen eigenen Worten „die Werte der individuellen und gruppenbezogenen Selbstbestimmung wiederherstellen sollen, die das Internet einst hatte und nun verloren zu haben scheint“.

Genau dieser faktische Wandel hat den Gegenstand der ersten Internet-Gesetzgebung vernebelt und erfordert eine Aktualisierung, um einen besseren Schutz der Institutionen und der Rechte des Einzelnen zu gewährleisten. Und hier kommt der zweite grundlegende Punkt ins Spiel, der die globale Welle der Reformulierung legitimiert. Was zum Beispiel die spezifische Frage der Inhaltsmoderation betrifft, so wurden in demokratischen Staaten die verschiedenen Formen der Kommunikation rechtlich immer

unterschiedlich gehandhabt: Für die private Kommunikation galt schon immer ein höherer Schutz der Geheimhaltung und der Privatsphäre, während für die öffentliche oder kollektive Kommunikation aufgrund ihrer Auswirkungen auf die öffentliche Meinungsbildung und die Demokratie immer eine differenzierte Regelung galt.

Hier sehen wir den Zusammenhang zwischen den jüngsten faktischen Veränderungen und dem Recht. Da nur wenige Internetanwendungen eine echte Infrastruktur für die tägliche Kommunikation der Bevölkerung darstellen, muss das Recht in diesem neuen Szenario nicht nur als uneingeschränkter Förderer der Privatautonomie, sondern auch als Beschützer der individuellen und kollektiven Rechte fungieren. An dieser Stelle ist es notwendig, zwischen der Meinungsfreiheit des Einzelnen und einer strukturellen Ebene zu unterscheiden, die die große Meinungsfreiheit dieser Personen verwaltet, monetarisiert und steuert. Hier stellt sich die Frage, welche Verpflichtungen und Aufgaben für diesen Strukturplan, der die Meinungsfreiheit der Bevölkerung verwaltet, angesichts seiner zentralen Stellung als Kommunikationsinfrastruktur mit direktem Einfluss auf die Einschränkung der individuellen Rechte und Garantien und der Demokratie geschaffen werden sollten.

4.1 Die neue Debatte um die Intermediäre Haftung in Brasilien: das brasilianische Gesetz für Freiheit, Verantwortung und Transparenz im Internet

Der unter dem Spitznamen „PL das Fake News“ bekannte Gesetzentwurf (PL) 2630/2020 zielt darauf ab, ein „brasilianisches Gesetz für Freiheit, Verantwortung und Transparenz im Internet“ zu schaffen. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von Fehlinformationen sowohl in sozialen Netzwerken als auch in privaten Nachrichtendiensten und Suchmaschinen zu schaffen, indem Regeln, Leitlinien und Transparenzmechanismen für diese Einrichtungen festgelegt werden, wobei Dienste für die Nutzung durch Unternehmen und die elektronische Post⁴³ vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Der Text wurde 2020 von Senator Alessandro Vieira vorgelegt und im Senat

43 Aus Artikel 1 des PL 2630/2020 geht Folgendes hervor: Art. 1 Das brasilianische Gesetz über Freiheit, Verantwortung und Transparenz im Internet wird geschaffen, um Standards, Leitlinien und Transparenzmechanismen für Anbieter von sozialen Netzwerken, Suchmaschinen und Instant-Messaging-Diensten im Internet sowie Leitlinien für deren Nutzung festzulegen.

abgestimmt und 2021 an das untere Repräsentantenhaus (Camara dos Deputados) weitergeleitet, wo er vom Abgeordneten Orlando Silva als Berichterstatter betreut wird. Es wird erwartet, dass die Abstimmung über den Gesetzesentwurf bald stattfinden wird. Das Thema wird besonders relevant, wenn man bedenkt, dass im Jahr 2022 die Präsidentschaftswahlen sowie die Wahlen der Regierungschefs der Bundesstaaten und des Kongresses stattfinden werden, was den Kampf gegen Fehlinformationen zu einem der wichtigsten und dringendsten Themen in diesem Jahr macht.⁴⁴

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass dem Gesetzentwurf 2630 mehr als 70 weitere Gesetzentwürfe beigelegt sind, von denen sich die Hälfte – 35 Gesetzentwürfe – mit Regeln und Kriterien für die Entfernung oder Moderation von Online-Inhalten⁴⁵ befassen. Obwohl die Gesetzesvorlage 2630/2020 noch nicht angenommen wurde, verdienen einige Punkte besondere Aufmerksamkeit, vor allem soweit sie sich auf die Moderation von Inhalten beziehen. Eines der Hauptanliegen von PL 2630 ist, wie der Titel des Gesetzes schon sagt, die Festlegung von Transparenzkriterien. So heißt es in Artikel 8 des Textes:

Die Anbieter stellen auf zugängliche Weise in portugiesischer Sprache klare, öffentliche und objektive Informationen über alle Regeln zur Verfügung, die für die Äußerung Dritter gelten, wie z.B. Politiken, Verfahren, Maßnahmen und Instrumente, die zu den in Art. 15 dieses Gesetzes vorgesehenen Zwecken eingesetzt werden, einschließlich der Kriterien für die Entfernung von Inhalten, mit Ausnahme von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Die Regeln in Bezug auf die Transparenzpflichten können vom Gesetzgeber im Gesetz und in anderen normativen Rechtsakten festgelegt werden oder von den Plattformen selbst, die ihre eigenen Regeln ausarbeiten können, solange die von der nationalen Gesetzgebung auferlegten Grenzen sowie das Recht auf Zugang zu Informationen und das Recht auf freie

44 *Roberto Beijato Júnior*, *Combate à desinformação é o grande desafio de 2022*, verfügbar unter: <https://www.conjur.com.br/2022-jan-05/beijato-junior-combate-d-esinformacao-desafio-2022> – letzter Aufruf: 10. März 2022.

45 Gesetzentwürfe Nr. 3063/2020, 283/2020, 2854/2020, 2883/2020, 649/2021, 3119/2020, 2393/2021, 3385/2020, 291/2021, 449/2021, 3573/2021, 213/2021, 495/2021, 2401/2021, 127/2021, 246/2021, 1362/2021, 865/2021, 2390/2021, 10860/2018, 5776/2019, 475/2020, 4418/2020, 4925/2019, 5260/2019, 437/2020, 2284/2020, 6531/2019, 7604/2017, 9647/2018, 2601/2019, 2602/2019, 1941/2020, 2196/2020 und 1897/2021 sind diejenigen, die Regeln und Kriterien für die Entfernung oder Einschränkung von Inhalten festlegen.

Meinungsäußerung⁴⁶ respektiert werden. Es handelt sich also um einen Anreiz des Gesetzgebers zur regulierten Selbstregulierung der Plattformen. Außerdem wird die Verpflichtung zur Erstellung von Transparenzberichten eingeführt, die sowohl von Anbietern sozialer Netzwerke und Instant-Messaging-Dienste (Artikel 9) als auch von Suchmaschinenanbietern (Artikel 10) zu erstellen sind. Zu den obligatorischen Bestandteilen der Berichte gehört ihre Häufigkeit (sie müssen in beiden Fällen halbjährlich erstellt werden) und die Angabe der Anzahl der Nutzer der Dienste oder Plattformen sowie der Anzahl der Löschungen von Inhalten.

Auch einige andere, mehr oder weniger polemische Punkte des PL sind erwähnenswert. In Artikel 11 ist vorgesehen, dass akademische Forschungseinrichtungen Zugang zu aufgeschlüsselten Daten erhalten, sofern das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und gegebenenfalls des geistigen Eigentums⁴⁷ gewahrt bleibt. Das Gesetz legt auch die Begrenzung der massenhaften Verbreitung von Inhalten und Medien fest – eine Pflicht, die von den Anbietern von Instant-Messaging-Diensten zu beachten ist⁴⁸ – sowie die Notwendigkeit, die angepriesenen Inhalte und die Werbung zu identifizieren, sowohl von den Anbietern sozialer Netzwerke

46 Art. 7: Um die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Ziele zu gewährleisten, stellen die Anbieter ihre eigenen Regeln auf, die die nationale Gesetzgebung respektieren, und wenden sie in gerechter und kohärenter Weise an, wobei sie das Recht auf Zugang zu Informationen und das Recht auf freie Meinungsäußerung respektieren.

47 Art. 11: Vorbehaltlich der Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und des geistigen Eigentums erleichtern die Anbieter akademischen Forschungseinrichtungen den Zugang zu aufgeschlüsselten Daten zum Zweck der akademischen Forschung, vorbehaltlich des Gesetzes Nr. 13.709 vom 14. August 2018.

48 Art. 12: Anbieter von Instant-Messaging-Diensten sollten ihre Plattformen so gestalten, dass der zwischenmenschliche Charakter des Dienstes erhalten bleibt und die massenhafte Verbreitung von Inhalten und Medien begrenzt wird:

I – verbietet die Weiterleitung von Nachrichten oder Medien, die von einem anderen Benutzer empfangen wurden, an mehrere Empfänger;

II – legt fest, dass Übermittlungslisten in jedem Fall nur von Personen weitergeleitet und empfangen werden dürfen, die gleichzeitig in den Kontaktlisten von Absendern und Empfängern aufgeführt sind;

III – führt einen Mechanismus zur Überprüfung der vorherigen Zustimmung des Benutzers zur Aufnahme in Gruppen von Nachrichten, Übermittlungslisten oder gleichwertige Mechanismen zur Gruppierung von Benutzern ein;

IV – deaktiviert standardmäßig die Genehmigung zur Aufnahme in Gruppen und in Übermittlungslisten oder gleichwertige Mechanismen zur Weiterleitung von Nachrichten an mehrere Empfänger.

§ 1 Der Verkauf von Software, Plug-ins und anderen Technologien, die eine Massenverbreitung in Instant-Messaging-Diensten ermöglichen, ist verboten.

als auch von Instant-Messaging-Diensten⁴⁹ – Informationen, die für die Nutzer⁵⁰ leicht zugänglich sein müssen. Für das Boosten von Inhalten, die Wahlpropaganda enthalten oder einen Kandidaten, eine Koalition oder eine politische Partei⁵¹ erwähnen, werden besondere Regeln festgelegt.

Was schließlich die Transparenzpflichten von sozialen Netzwerken und Instant-Messaging-Diensten betrifft, so enthält Artikel 15 des PL 2630 Bestimmungen über ordnungsgemäße Verfahren, die festlegen,

„bei der Anwendung ihrer eigenen Regeln, die den Ausschluss, die Nichtverfügbarkeit, Reduzierung des Umfangs und Kennzeichnung von Inhalten, die von Dritten und ihren Konten generiert wurden oder andere Maßnahmen zur Einschränkung der Meinungsäußerung müssen die Anbieter den Nutzer über die Art und die Gründe der angewandten Maßnahme, die Fristen und die Verfahren zur Beantragung einer Überprüfung der Entscheidung informieren, einen geeigneten Kanal zur Einsichtnahme in die bereitgestellten Informationen zur Verfügung stellen und in begründeter Weise auf Anträge auf Überprüfung von Entscheidungen reagieren.“

§ 2 Instant-Messaging-Anbieter sollten Lösungen entwickeln, um externe Mechanismen der Massenverbreitung zu erkennen und zu verhindern.

§ 3 Der Verhaltenskodex sollte Instant-Messaging-Anbieter dazu verpflichten, andere Präventivmaßnahmen zu ergreifen, um die massenhafte Verbreitung von Inhalten über ihre Dienste einzudämmen.

49 Art. 16: Anbieter von sozialen Netzwerken und Instant Messaging müssen gepushte und werbliche Inhalte so kennzeichnen, dass

I – das für den Boost verantwortliche Konto oder der Inserent identifiziert ist; und

II – der Nutzer sich an den für das Boosten verantwortlichen Account oder an den Inserenten wenden kann.

Einzelner Absatz: Suchmaschinenanbieter müssen Werbeinhalte so kennzeichnen, dass ein Name und eine Kontaktmöglichkeit des Werbenden für die Nutzer zugänglich sind.

50 Art. 17: Die Anbieter müssen den Nutzern durch einen einfachen Zugang die Visualisierung aller Inhalte von geboosteter Wahlpropaganda zur Verfügung stellen.

51 Siehe Artikel 18 des Gesetzentwurfs.

4.2. Das Dekret („Medida Provisória“)

Im September 2021 erließ Präsident Jair Bolsonaro ein Dekret (Medida Provisória)⁵², das darauf abzielt, durch Änderung von Teilen des Marco Civil da Internet den Handlungsspielraum sozialer Netzwerke bei der Moderation von Inhalten einzuschränken. Mit der Begründung, dass die Änderung den Grundlagen des Marco Civil entspräche, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Meinungsfreiheit, zielt die Maßnahme laut dem Sekretariat für Regierungskommunikation (Secom) darauf ab, „die willkürliche und unmotivierte Entfernung von Konten, Profilen und Inhalten durch die Anbieter zu bekämpfen“.⁵³ Laut Secom soll die Maßnahme die „Strategien, Verfahren, Maßnahmen und Instrumente“ klären, die von Anbietern sozialer Medien zur Löschung oder Sperrung von Inhalten und Konten⁵⁴ verwendet werden und eine Reihe von Rechten und Garantien für Nutzer sozialer⁵⁵ Medien festlegen.

52 Im brasilianischen System, kann der Chef der Exekutive auf einige eigene normative Instrumente zurückgreifen, wie die vorläufige Maßnahme („Medida Provisória“) und das Exekutivdekret. Die provisorische Maßnahme ist ein Instrument mit Gesetzeskraft, das vom Präsidenten der Republik in Fällen von Bedeutung und Dringlichkeit für das Land erlassen wird. Es handelt sich um eine Norm, die unmittelbare Wirkungen entfaltet, d.h. sie ist bereits gültig, während sie vom Kongress geprüft wird, obwohl sie von der Zustimmung der Abgeordnetenkammer und des Senats abhängt, um endgültig in ein Gesetz umgewandelt zu werden. Das Dekret hingegen schafft kein Gesetz, kein neues Recht und keine neue Verpflichtung, sondern regelt lediglich ein bestehendes Gesetz, das jedoch sehr weit gefasst oder vage ist und durch die Vorschrift näher ausführt wird. Wie das Medida Provisória kann auch das Dekret nur vom Präsidenten der Republik erlassen werden.

53 Vgl. <https://twitter.com/secomvc/status/1434952385324068864?s=19>.

54 Vgl. <https://twitter.com/secomvc/status/1434952387085619202>.

55 Siehe Artikel 8-A der vorläufigen Maßnahme:

Art. 8-A: Den Nutzern werden in den Beziehungen zu den Anbietern sozialer Netzwerke unbeschadet der Bestimmungen von Abschnitt I dieses Kapitels die folgenden Rechte gewährt:

I – Zugang zu klaren, öffentlichen und objektiven Informationen über alle Strategien, Verfahren, Maßnahmen und Instrumente, die zum Zweck einer möglichen Mäßigung oder Begrenzung des Umfangs der Veröffentlichung von nutzergenerierten Inhalten eingesetzt werden, einschließlich der Kriterien und Verfahren, die für menschliche oder automatisierte Entscheidungen verwendet werden, mit Ausnahme von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;

II – Gegnerschaft, vollständige Verteidigung und Berufung, die im Falle der Moderation von Inhalten zwingend zu beachten sind, und der Anbieter des sozialen

Zu den von der Exekutive vorgeschlagenen Änderungen gehören das Recht auf „Zugang zu klaren, öffentlichen und objektiven Informationen über alle Politiken, Verfahren, Maßnahmen und Instrumente, die zum Zweck einer eventuellen Mäßigung oder Einschränkung des Umfangs der Verbreitung von nutzergenerierten Inhalten eingesetzt werden“, die Einhaltung des kontradiktorischen Verfahrens, ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten und Rechtsmittel bei der Entfernung von Inhalten sowie das Recht auf Rückgabe der entfernten Inhalte und Wiederherstellung des Nutzerkontos in bestimmten Fällen. Darüber hinaus sollte die Plattform in Fällen der Löschung oder Aussetzung von Konto- oder Profilfunktionen⁵⁶ einen triftigen Grund und eine Begründung liefern. Als „triftigem Grund“ umfasst der Text der Maßnahme Inhalte, die Gewalt oder diskriminierende Handlungen, Anstiftung zum Terrorismus, Drogenkonsum,

Netzwerks muss mindestens einen elektronischen Kommunikationskanal für die Ausübung dieser Rechte anbieten;

III – Rückgabe der vom Nutzer zur Verfügung gestellten Inhalte, insbesondere personenbezogene Daten, Texte, Bilder, u.a., auf Anfrage;

IV – Wiederherstellung des Kontos, des Profils oder der Inhalte in den Zustand, in dem sie sich im Falle einer unzulässigen Moderation durch den Anbieter des sozialen Netzwerks befanden;

V – kein vollständiger oder teilweiser Ausschluss, keine Stornierung oder Aussetzung von Diensten und Funktionen des Kontos oder des Profils, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor, gemäß den Bestimmungen von Art. 8-B;

VI – kein Ausschluss, keine Aussetzung oder Sperrung der Veröffentlichung von nutzergenerierten Inhalten, außer bei Vorliegen eines berechtigten Grundes, unter Beachtung der Bestimmungen von Art. 8-C; und

VII – Zugang zu einer Zusammenfassung der Nutzungsbedingungen des sozialen Netzwerks, in der die für den Nutzer wichtigsten Regeln hervorgehoben werden. Einziger Absatz. Den Anbietern von sozialen Netzwerken ist es untersagt, gemäß den Bestimmungen von Art. 8-B und Art. 8-C Kriterien zur Mäßigung oder Einschränkung des Umfangs der Veröffentlichung von Inhalten anzuwenden, die eine politische, weltanschauliche, wissenschaftliche, künstlerische oder religiöse Zensur beinhalten. (NR).

56 Art. 8b: Unter Wahrung der Freiheit der Meinungsäußerung, der Kommunikation und der Gedankenäußerung darf der vollständige oder teilweise Ausschluss, die Löschung oder die Aussetzung der Dienste und Funktionalitäten des Kontos oder des Profils eines Nutzers eines sozialen Netzwerks nur bei Vorliegen eines berechtigten Grundes und einer Begründung erfolgen.

§ 1 Der berechtigende Grund wird durch die folgende Hypothese charakterisiert:

I – Vorgabe durch den Benutzer;

II – Konten, die mit dem Ziel erstellt werden, die Identität Dritter anzunehmen oder zu simulieren, um die Öffentlichkeit zu täuschen, mit Ausnahme des Rechts, einen sozialen Namen und ein Pseudonym zu verwenden, und der ausdrücklich humoristischen oder parodistischen Absicht;

Urheberrechtsverletzungen und die Förderung von Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung und die Staatssicherheit enthalten. Die Förderung von Desinformation, die Verbreitung von Falschnachrichten über die Covid-19-Pandemie oder Hassreden beispielsweise werden jedoch nicht als berechtigender Grund genannt.

Eine Woche nach der Vorlage wurde die MP jedoch durch eine Entscheidung des Bundesgerichts (STF) ausgesetzt. Das Bundesgericht entschied, dass eine provisorische Maßnahme keine Bestimmungen zu den Grundrechten enthalten kann.⁵⁷ Vor diesem Hintergrund hat der Chef der Exekutive dem Nationalkongress einen Gesetzentwurf vorgelegt, der dasselbe Ziel verfolgt wie die ausgesetzte provisorische Maßnahme.⁵⁸

5. Fazit

In diesem Zusammenhang stellt der Gesetzentwurf 2630 aus dem Jahr 2020 genau zwei Herausforderungen an die inhaltliche Moderation: eine auf der strukturellen Ebene und eine auf der individuellen Ebene. Auf struktureller Ebene muss sie eine legale und angemessene Antwort auf das Problem der Schaffung einer Ökonomie der Desinformation und der institutionellen Angriffe gegen das brasilianische Verfassungsgericht und Parlament bieten, mit dem sich das brasilianische Verfassungsgericht in den Fake-News-Ermittlungsverfahren⁵⁹ konfrontiert sah. Hier müssen wir

III – Konten, die überwiegend von einem Computerprogramm oder einer Technologie verwaltet werden, die menschliche Tätigkeiten bei der Verbreitung von Inhalten bei Anbietern simulieren oder ersetzen;

IV – Wiederholte Ausübung der in Art. 8-C vorgesehenen Handlungen;

V – Konten, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die Patent-, Marken-, Urheberrechte oder andere Rechte an geistigem Eigentum verletzen; oder

VI – Befolgung eines Gerichtsbeschlusses.

57 Vgl. *Sergio Rodas*, Rosa Weber suspende MP que limita remoção de conteúdo em redes sociais. Verfügbar unter: <https://www.conjur.com.br/2017-jan-23/responsabilidade-provedor-conteudo-terceiro-internet> – letzter Aufruf: 14. Feb. 2021.

58 Obwohl der Text des Gesetzentwurfs noch nicht verfügbar ist, lässt sich dies aus der Veröffentlichung auf der offiziellen Website der Regierung ableiten. Siehe: Der Präsident der Republik schlägt einen Gesetzesentwurf vor, um die Rechte der Nutzer sozialer Netzwerke zu garantieren, Verfügbar unter: <https://www.gov.br/p-t-br/noticias/justica-e-seguranca/2021/09/presidente-da-republica-propoe-projeto-de-lei-para-garantir-direitos-dos-usuarios-de-redes-sociais> – letzter Aufruf: 16. Feb. 2022.

59 Im März 2019 eröffnete der damalige Präsident des Obersten Gerichtshofs, Dias Tofolli, eine Untersuchung, um Angriffe durch Fake News, Verleumdungen und

auf die strukturelle Ebene abzielen (und nicht nur auf die individuelle), sonst laufen wir Gefahr, ähnlich wie in der griechischen Mythologie der lernäischen Hydra, für jeden abgeschlagenen Kopf mehrere andere an seiner Stelle erscheinen zu lassen. Eine einfache, wirksame und strukturelle Lösung bestünde darin, alle Formen der Monetarisierung (die durch Werbung erfolgen) dem nationalen Werberecht zu unterstellen, das in diesem Sektor bereits seit Jahrzehnten durch eine Art regulierter Selbstregulierung einen wirksamen Rahmen geschaffen hat, um so Erfahrungen für künftige Bewertungen, Korrekturen und Regelungen zu sammeln.⁶⁰

Auf individueller Ebene liegt die große Herausforderung in der Frage des Zugangs zum Recht und der Umsetzung von Verfahrenspflichten. Zum Schutz des Einzelnen sollte die erste Verteidigung des Nutzers auf vereinfachte und kostenlose Weise auf der Plattform selbst erfolgen, die den Nutzern vor der Entfernung von Inhalten ein ordnungsgemäßes Informationsverfahren mit ständiger Berichterstattung an die öffentliche Gewalt bieten sollte. In diesem Zusammenhang würde die Justiz als Beobachter zweiter Ordnung fungieren, der prüft, ob die befolgten Normen mit den öffentlichen Vorgaben übereinstimmen, aber auch jederzeit die Möglichkeit hat, zu entscheiden.

Eine Möglichkeit, die Verantwortung neuer Intermediäre jenseits der auf dem politischen Prozess (des Nationalstaates) basierenden Meinungsfreiheit zu modellieren, liegt in einer Art Prozeduralisierung der kommunikativen und medialen Grundrechte, die den Schutz eines unpersönlichen Meinungsbildungsprozesses stark betont. Eine Prozeduralisierung des Rechtsschutzes in der Plattformgesellschaft sollte die Dynamik aktuel-

Drohungen zu untersuchen, die den Gerichtshof, seine Minister und deren Familien betreffen. Der Richter Alexandre de Moraes wurde zum Berichtersteller der Untersuchung ernannt, der unter anderem mehrere Anhänger und Verbündete von Präsident Jair Bolsonaro sowie der Präsident selbst angehören.

- 60 Der Exekutivrat für Standardnormen – CENP – ist das Gremium, das für die Regulierung der internen Organisation und die Arbeitsweise von Werbeagenturen zuständig ist und die Bescheinigung ausstellt, die die Agentur zu ihrer Tätigkeit berechtigt. Der Erhalt eines solchen Dokuments hängt davon ab, dass die Agentur die Anforderungen der Agenturnormen erfüllt. Für die inhaltliche Kontrolle der von einer Agentur tatsächlich ausgeführten Arbeiten, wie z.B. Anzeigen und Plakate, ist der Rat für die Selbstregulierung der Werbung – CONAR – zuständig. Die Agentur wurde während der Militärdiktatur von Mitgliedern mehrerer brasilianischer Werbeklassen gegründet, um zu verhindern, dass die Zensur der Presse auch die Werbung erreicht. Das wichtigste Instrument, auf das der Rat seine Entscheidungen stützt, ist der brasilianische Selbstregulierungskodex für Werbung.

ler Computernetzwerke und Geschäftsmodelle berücksichtigen, um den Rechtsschutz im Medium selbst mit einer ständigen Beobachtungspflicht durch staatliche⁶¹ Gerichte zu gewährleisten.

Referenzen

- ALMEIDA, Guilherme Alberto Almeida de. Marco Civil da Internet – Antecedentes, formulação colaborativa e resultados alcançados. In: ARTESE, Gustavo (Coord.). *Marco Civil da Internet: análise jurídica sob uma perspectiva empresarial*. São Paulo: Quartier Latin, 2015.
- Gillespie, Tarleton. *Custodians of the Internet*. Platforms, content moderation, and the hidden decisions that shape social media, New Haven 2018.
- KANAYAMA, Ricardo Alberto. A liberdade de expressão do Marco Civil da Internet e o procedimento de notificação e retirada para as “infrações” aos direitos autorais. *Civilistica.com*. Rio de Janeiro, a. 10, n. 1, 2021. Disponível em: <<http://civilistica.com/a-liberdade-de-expressao-do-marco-civil/>>. Acesso em: 14 fev. 2022.
- Klonick, Kate. The New Governors: The People, Rules, and Processes Governing Online Speech. 131 *Harv. L. Rev.* 2018, S. 1602–1670.
- Ladeur, Karl-Heinz. Helmut Ridders Konzeption der Meinungsfreiheit als Prozessgrundrecht, *KJ 53/2* (2020), S. 172–182.
- LEMOS, Ronaldo. Uma breve história da Criação do Marco Civil. In: DE LUCCA, Newton; SIMÃO FILHO, Adalberto; LIMA, Cíntia Rosa Pereira de (Coord.). *Direito & Internet III: Marco Civil da Internet*. Tomo I. São Paulo: Quartier Latin, 2015, S. 82.
- LIMA, Cíntia Rosa Pereira de. A responsabilidade civil dos provedores de aplicação de internet por conteúdo gerado por terceiro antes e depois do Marco Civil da Internet (Lei n. 12.965/14). *Revista da Faculdade de Direito da Universidade de São Paulo* 110 (jan./dez. 2015), S. 157.
- Luhmann, Niklas. *Die Realität der Massenmedien*. Opladen: Westdt. Verlag, 1996.
- Rodas, Sergio. Rosa Weber suspende MP que limita remoção de conteúdo em redes sociais. Disponível unter: <https://www.conjur.com.br/2017-jan-23/responsabilidade-provedor-conteudo-terceiro-internet> – letzter Aufruf: 14. Feb. 2021.

61 Karl-Heinz Ladeur, Helmut Ridders Konzeption der Meinungsfreiheit als Prozessgrundrecht, *KJ 53/2* (2020), S. 172 (178); Gunther Teubner, Zum transsubjektiven Potential subjektiver Rechte. Gegenrechte in ihrer kommunikativen, kollektiven und institutionellen Dimension, in: Hanna Franzki/ Johann Horst/ Andreas Fischer-Lescano (Hrsg.), *Gegenrechte: Recht jenseits des Subjekts*, Tübingen 2018, S. 357.

- SCHREIBER, Anderson. Marco Civil da Internet: avanço ou retrocesso? A responsabilidade civil por dano derivado do conteúdo gerado por terceiro. In: LUCCA, Newton de; SIMÃO FILHO; Adalberto; LIMA, Cíntia Rosa Pereira de (Coords). *Direito & Internet*. Tomo II: Marco Civil da Internet (Lei nº 12.965/2014). São Paulo: Quartier Latin, 2015.
- SOUZA, Carlos Affonso Pereira de. Responsabilidade civil dos provedores de acesso e de aplicações de internet: evolução jurisprudencial e os impactos da Lei 12.695/2014 (Marco Civil da Internet). In: SALOMÃO LEITE, George; LEMOS, Ronaldo (Coord.). *Marco Civil da Internet*. São Paulo: Atlas, 2014.
- SOUZA, Carlos Affonso Pereira de; LEMOS, Ronaldo. *Marco Civil da Internet: construção e aplicação*. [s.l.], 2017. Disponível em: <https://itsrio.org/wp-content/uploads/2017/02/marco_civil_construcao_aplicacao.pdf>. Acesso em: 14 fev. 2022.
- SOUZA, Carlos Affonso e TEFFÉ, Chiara Spadaccini de. Responsabilidade dos provedores por conteúdos de terceiros na internet. *CONJUR*. Disponível em: <https://www.conjur.com.br/2017-jan-23/responsabilidade-provedor-conteudo-terceiro-internet>. Acesso em: 14 fev. 2021
- QUEIROZ, João Quinelato de. Aplicabilidade do Marco Civil da Internet na responsabilidade civil por uso indevido de conteúdo protegido por direitos autorais na internet. *Civilistica.com*. Rio de Janeiro, a. 5, n. 2, 2016. Disponível em: <<http://civilistica.com/aplicabilidade-do-marco-civil-da-internet/>>. Acesso em: 14 fev. 2022.
- Souza, Carlos Affonso; Lemos, Ronaldo. *Marco civil da internet: construção e aplicação*. Juiz de Fora: Editora Associada Ltda, 2016.
- Blum, Renato Opice; Sá Elias, Paulo; Monteiro, Renato Leite. Marco regulatório da internet brasileira: “Marco Civil”. Disponível em: <<https://www.migalhas.com.br/depeso/157848/marco-regulatorio-da-internet-brasileira--marco-civil>>. Acesso em: 10 mar. 2022.
- CÉSAR, David; BARRETO JUNIOR, Irineu F. Marco Civil da Internet e Neutralidade da Rede: Aspectos Jurídicos e Tecnológicos. *Revista Eletrônica do Curso de Direito da UFSM*, v. 12, n. 1, S. 65, 19 abr. 2017.
- Beijato Júnior, Roberto. Combate à desinformação é o grande desafio de 2022. Disponível em: <<https://www.conjur.com.br/2022-jan-05/beijato-junior-combate-desinformacao-desafio-2022>>. Acesso em: 10 mar. 2022.
- Teubner, Gunther. Zum transsubjektiven Potential subjektiver Rechte. Gegenrechte in ihrer kommunikativen, kollektiven und institutionellen Dimension, in: Franzki, Hanna; Horst, Johann; Fischer-Lescano, Andreas (Hrsg.), *Gegenrechte: Recht jenseits des Subjekts*, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 357–375.
- Thompson, Marco. Civil ou demarcação de direitos? Democracia, razoabilidade e as fendas na Internet do Brasil, *RDA – Revista de Direito Administrativo* 261 (2012), S. 203–251.
- Tushnet, Rebecca. Power without Responsibility: Intermediaries and the First Amendment, *George Washington Law Review* 76 (2008).
- Vesting, Thomas. Die Rundfunkfreiheit und die neue Logik der »Content-Curation« in elektronischen Netzwerken, *JZ* 75 (2020), S. 975–982.